



UZH Doc.Mobility: Informationsset für Stipendiatinnen und Stipendiaten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Auszahlung des Stipendiums	2
3	Versicherungen	2
3.1	AHV/IV/EO-Beiträge	2
3.2	Unbezahlter Urlaub	3
4	Ein- und Ausreiseformalitäten, Wohnsitz	3
4.1	Registrieren Sie sich bei der Travel Admin App des EDA	3
4.2	Gastaufenthalt in der USA	3
5	Steuern	4
6	Mutter- oder Vaterschaft, Krankheit und Unfall	4
7	Nützliche Links	4

1 Allgemeines

In dieser Dokumentation sind die wichtigsten Informationen zusammengefasst, welche im Zusammenhang mit Ihrem Auslandsaufenthalt hilfreich sein können. Es handelt sich hier um eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für Einzelheiten im Zusammenhang mit Ihrem Stipendium gelten die in der [Wegleitung](#) zum Instrument UZH Doc.Mobility festgehaltenen Bestimmungen. Bitte beachten Sie diese bei Fragen zur Änderung des Forschungsplans oder -ortes, zum Verzicht oder Abbruch des Stipendiums und zur Berichterstattung nach erfolgtem Auslandsaufenthalt.

2 Auszahlung des Stipendiums

Die Mobilitätsstipendien stellen keinen Lohn dar, sondern sind Beiträge an die Lebenshaltungskosten, die auf das persönliche Konto ausbezahlt werden, um die Reise an den Forschungsort im Ausland und den Aufenthalt dort zu finanzieren.

Die Freigabe des zugesprochenen Mobilitätsstipendiums erfolgt auf Antrag der Stipendiat*innen. Der Beitrag wird frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz ausbezahlt. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Auszahlung des Stipendiums (<https://www.research.uzh.ch/de/funding/phd/uzh-doc-mobility.html> > Links für Stipendiat*innen > Onlineformular Auszahlungsantrag).

Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des Mobilitätsstipendiums nicht rechtzeitig gemäss Abschnitt 1.4 der Wegleitung erfolgt.

3 Versicherungen

Das Stipendium beinhaltet keine Versicherung für die Stipendiat*innen und ihre Angehörigen. Sämtliche Versicherungen einschliesslich der Unfall- und Krankenversicherung sind Sache der Stipendiat*innen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor Antritt des Stipendiums bei Ihrer Krankenkasse und bei allfälligen weiteren Garanten (z.B. Haftpflichtversicherung), welche Bestimmungen für die Dauer Ihres Auslandsaufenthalts gelten.

Von den meisten ausländischen Universitäten wird der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangt. Je nach Gastland könnte eine Zusatzversicherung erforderlich sein. Wir empfehlen Ihnen, bei der Gastuniversität nachzufragen.

3.1 AHV/IV/EO-Beiträge

Empfänger*innen von Mobilitätsstipendien gelten grundsätzlich AHV-rechtlich als Nichterwerbstätige (siehe Randziffer 2016 der [Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO \(WSN\)](#)) und sollen sich als solche, zwecks Erfassung, bei der kantonalen Ausgleichskasse melden. Zusammen mit ihren Gemeindezweigstellen erteilen die Ausgleichskassen den Stipendiatinnen und -stipendiaten Auskunft über die Versicherungs- und Beitragspflicht bezüglich AHV/IV/EO. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/>.

Falls der zivilrechtliche Wohnsitz in der Schweiz bestehen bleibt, wovon bei UZH Doc-Mobility-Stipendiat*innen ausgegangen wird, bleiben Stipendiatinnen und Stipendiaten gemäss Art. 1a Abs. 1

Bst. a AHVG während ihres befristeten Studienaufenthaltes im Ausland obligatorisch versichert und haben bei der kantonalen Ausgleichskasse ihre Beiträge zu bezahlen (Ausnahmen siehe [Merkblatt „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und die EO“](#)).

3.2 Unbezahlter Urlaub

Falls Sie an der UZH angestellt sind und für die Dauer Ihres Auslandsaufenthalts unbezahlten Urlaub beziehen, informieren Sie sich bitte bei der Personalabteilung (www.pa.uzh.ch) über die entsprechenden Modalitäten. Unter anderem entfällt bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat die Risikoversicherung der Pensionskasse (Tod und Invalidität). Diese kann die/der Mitarbeitende aber auf eigene Kosten weiterführen. Auch der obligatorische Unfallschutz für Nichtberufsunfälle entfällt bei einem unbezahlten Urlaub nach 31 Kalendertagen. Mit einer sogenannten Abredeversicherung kann jedoch der Unfallschutz um bis zu sechs Monate verlängert werden.

4 Ein- und Ausreiseformalitäten, Wohnsitz

In der Regel brauchen ausländische Forschende eine Aufenthaltsbewilligung und allenfalls ein Visum für das Zielland. Sofern die Gastuniversität Ihnen keine Informationen zukommen lässt, wenden Sie sich direkt an die ausländische Vertretung des jeweiligen Landes in der Schweiz (Botschaft, Konsulat). Bitte bringen Sie frühzeitig in Erfahrung, ob Sie ein Visum für die Einreise brauchen, denn der Antrags- und Ausstellungsprozess kann unter Umständen einige Wochen dauern. Für Reisen in die USA beachten Sie bitte den Abschnitt 4.2.

Die Frage des Wohnsitzes während des Stipendiums kann u.a. für die allfällige Besteuerung des Stipendiums oder die Möglichkeit der Weiterführung von Versicherungen (AHV, Krankenkasse etc.) während des Stipendiums wichtig sein. Auskünfte dazu erteilt die lokale Einwohnerkontrolle, die Ausgleichskasse oder die zuständige Steuerbehörde.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich vorübergehend zu Aus- und Weiterbildungszwecken ins Ausland begeben, sich dort somit nicht mit der Absicht eines dauernden Verbleibens (Art. 23 ZGB) niederlassen, nehmen folglich im Ausland grundsätzlich keinen neuen Wohnsitz. Gemäss Art. 24 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Falls Sie sich für die Dauer Ihres Gastaufenthalts in der Schweiz abmelden möchten, kontaktieren Sie bitte Ihr Kreisbüro bzw. Ihre Gemeinde.

Personen, die nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Wohnsitz und zur Gültigkeit ihrer Bewilligung beachten.

4.1 Registrieren Sie sich bei der Travel Admin App des EDA

Die Travel Admin App unterstützt optimal bei der Vorbereitung einer Reise. Auch für unterwegs hält die App nützliche Informationen und Dienstleistungen bereit, die nicht nur im Krisenfall weiterhelfen [Travel Admin App](#)

4.2 Gastaufenthalt in der USA

Die Anlaufstelle für Fragen zum Visum ist die amerikanische Botschaft in der Schweiz (<https://ch.usembassy.gov/de/visas-de/>).

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die nicht in den USA Wohnsitz haben, benötigen einen maschinenlesbaren Reisepass, wenn sie ein US-Visum beantragen wollen. Der Pass muss für mindestens 6 Monate über die beantragte Visumsdauer hinaus gültig sein. Das Visum zur Einreise in die USA

muss mittels des Formulars DS-160 online unter <http://www.ustraveldocs.com/ch> beantragt werden und beinhaltet in den allermeisten Fällen eine persönliche Vorsprache bei der US-Amerikanischen Botschaft in Bern. Aufgrund der Bearbeitungszeit ist es wichtig, dass Sie Ihr Visum frühzeitig beantragen. Insbesondere für die Sommermonate (Hauptreisezeit) sollte darauf geachtet werden, frühzeitig einen Termin zu vereinbaren. Alle Stipendiat*innen erhalten vom UZH Grants Office eine englische Bestätigung, welche benötigt wird, um das Visum zu beantragen.

Wichtig: Verlangen Sie so schnell wie möglich bei Ihrem Gastinstitut ein ausgefülltes SEVIS Formular „DS 2019“ (bei J-Visum) oder „I-20“ (bei F-1 Visum). Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der Internetseite der Botschaft in Bern (https://www.ustraveldocs.com/ch_de/ch-gen-faq.asp#qlistj).

Einen guten Überblick über die Visumsformalitäten und die erste Zeit in den USA bietet das Dokument "Tipps für Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche sich in die USA begeben" des SNF:

- http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/stip_mobilitaetsstipendien_usa_tipps_d.pdf

- http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/stip_mobilitaetsstipendien_usa_tipps_e.pdf

5 Steuern

Die Handhabung der Steuerpflicht ist in der Schweiz von kantonalen Bestimmungen abhängig und folglich sehr heterogen. Viele Kantone betrachten Stipendien als steuerbares Einkommen. Es besteht jedoch keine schweizweite einheitliche Besteuerungspraxis. Bitte informieren Sie sich bezüglich einer allfälligen Versteuerung Ihres Stipendiums bei der für Ihre Wohngemeinde zuständigen Steuerbehörde.

Falls Sie für Ihre Steuererklärung eine Bestätigung über die erbrachten Zahlungen benötigen, wenden Sie sich bitte an das UZH Grants Office: support@research.uzh.ch.

6 Mutter- oder Vaterschaft, Krankheit und Unfall

Stipendiatinnen haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Stipendiaten haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen zweiwöchigen, bezahlten Vaterschaftsurlaub.

Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Mobilitätsstipendiums kann auf entsprechendes Gesuch hin der Beitrag und die Stipendiumdauer angemessen erhöht werden, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele ansonsten nicht erreicht werden könnten. Das Stipendium kann dabei um höchstens ein Jahr verlängert werden.

7 Nützliche Links

EDA - Im Ausland leben: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland.html>

Diverse Ratgeber und Informationsdossiers.

Helpline des EDA: <https://www.eda.admin.ch>

Die Helpline des EDA bearbeitet als zentrale Anlaufstelle für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer Fragen zu konsularischen Dienstleistungen wie auch zu Finanzen und Steuern.

Euraxess in Switzerland: <http://www.euraxess.ch>

Das Euraxess Netzwerk spielt eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung der Mobilität von Forschenden, indem sie die wichtigsten Informationen einschliesslich Einwanderung, Fördermöglichkeiten, soziale Absicherung und Renten bereitstellt. Auf einem europaweiten Job-Portal für Stellen in der Forschung können Stellenangebote und Lebensläufe kostenlos veröffentlicht werden.

Stand Mai 2021